

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

2C_847/2020

Urteil vom 10. November 2020

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident,
Bundesrichter Donzallaz, Beusch
Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, 8090 Zürich,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und direkte Bundessteuer, Steuer

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2.
vom 26. August 2020 (SB.2020.00079, SB.2020.00080).

Erwägungen:

1.

1.1. A. _____ (nachfolgend: der Steuerpflichtige) wurde vom Steueramt des Kantons Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich sowie die direkte Bundessteuer für die Jahre 2017, nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt. Die Einsprache blieb erfolglos (E 3. September 2019, zugestellt am selben Tag). Dagegen erhob der Steuerpflichtige Rechtsmittel an das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich. Nach Gewährung des Rechtsmittels trat das Steueramt am 25. Juni 2020 auf die Rechtsmittel nicht ein, dies aufgrund unentschiedener Fragen der Rechtzeitigkeit der Eingabe und des Beschwerdewillens. Das Steuerrekursgericht kam zu dem Schluss, dass die Steuerpflichtige die Rechtsmittelfrist und fehlender Rechtsmittelanträge. Das Steuerrekursgericht kam zu dem Schluss, dass die Steuerpflichtige zwar Arztzeugnisse vorlegte, welche die Arbeitsunfähigkeit testierte, diese jedoch nicht für die Jahre 2017 und 2018. Etwaige entschuld bare Verhinderungsgründe für den Zeitpunkt der Einreichung der Rechtsmittel sind nicht dargelegt.

Rechtsmittelfrist (4. September bis 3. Oktober 2019), die ihn oder eine Vertretung v Handeln hätten abhalten können, bringe er nicht vor.

1.2.

1.2.1. Die Zustellung der Verfügung vom 25. Juni 2020 erfolgte am 2. Juli 2020. Mit August 2020 wandte der Steuerpflichtige sich an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau und beantragte, die Steuer sei neu zu berechnen. Zur Begründung verwies er auf die un und insbesondere auf seine schweren Lebensumstände (schwere Erkrankung der psychische Erkrankung, Mobbing am Arbeitsplatz mit nachfolgendem Verlust der A Wiedereinstieg). Das Verwaltungsgericht forderte den Steuerpflichtigen auf, innerhalb Nachfrist eine verbesserte Beschwerdeschrift einzureichen, ansonsten auf die Sache werde, fehle doch jede Auseinandersetzung mit den Gründen für das vorinstanzlich (Verfügung im Verfahren SB.2020.00079 / SB.2020.00080 vom 7. August 2020). Der antwortete am 19. August 2020 dahingehend, dass die willkürlich veranlagte Steuer berechnen sei. Die gesundheitliche Beeinträchtigung könne er nicht belegen; es sei den Kopf gewachsen.

1.2.2. Mit einzelrichterlicher Verfügung vom 26. August 2020 trat das Verwaltungsgericht Beschwerden nicht ein. Es erwog, die Eingabe vom 5. August 2020 sei verspätet und auf die Rechtsmittel ohnehin nicht einzutreten gewesen. So habe der Steuerpflichtige Eingaben vom 5. August 2020 bzw. vom 19. August 2020 mit den Gründen für das Nichteintreten nicht auseinandergesetzt. Insbesondere habe er nicht aufgezeigt, dass sieben Monate nach Ablauf der Rechtsmittelfrist reagiert habe. Der Steuerpflichtige hätten sich zwar offenbar seit dem Jahr 2016 in einer schwierigen Lage befunden. Umstände beträfen aber den Zeitraum von 2016 bis längstens Juni 2019. Eine Entscheidung im interessierenden Zeitraum (4. September bis 3. Oktober 2019) werde weder beeinflusst noch solche ersichtlich.

1.3. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2020 erhebt der Steuerpflichtige beim Bundesgericht öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, worin er sinngemäss die Aufhebung der angelegten Verfügung vom 26. August 2020 (unter Nichtigerklärung der Veranlagungsverfügung und Neuveranlagung) verlangt. Er verweist auf berufliche, private und gesundheitliche Schwierigkeiten, die im August 2020 angehalten hätten. Der Zustand habe sich erst mit der - nicht näher zu bestimmenden - Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses und der neuen beruflichen Perspektive geändert.

1.4. Der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 1 BGG [SR 173.11] Instruktionsmassnahmen, insbesondere von einem Schriftenwechsel (Art. 102 Abs. 1 BGG).

2.

2.1. Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 Art. 146 DBG [SR 642.11] und Art. 73 StHG [SR 642.14]) sind gegeben. Auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

2.2. Der Streitgegenstand kann vor Bundesgericht, verglichen mit dem vorinstanzlich eingeschränkt (minus), nicht aber ausgeweitet (plus) oder geändert (aliud) werden (**BGE 143 V 19** E. 1.1 S. 22). Die Vorinstanz hat zulässigerweise einzig beurteilt, ob im August 2020 einzutreten sei. Soweit der Steuerpflichtige darüber hinaus Anträge im Rahmen des Verfahrens. Nichtigkeit eines Entscheids könnte zwar in jedem Stadium vorgebracht werden, doch reichen die vom Steuerpflichtigen vorgebrachten Gründe für die Nichtigkeit der Veranlagungsverfügungen.

2.3. Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (A **146 IV 88** E. 1.3.2 S. 92) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. **239** E. 2 S. 241).

2.4. Im Unterschied zum Bundesgesetzesrecht geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) und des kommunalen Rechts nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit Abs. 2 BGG; **BGE 146 I 62** E. 3 S. 65).

2.5. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG; **BGE 146 IV 114** E. 2.1 S. 118).

3.

3.1. Die Vorinstanz ist auf die Eingabe vom 5. August 2020 nicht eingetreten, da die Beschwerde verspätet erfolgt war. In einer Eventualbegründung hat sie sich darüber hinaus mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Frist im Verfahren vor dem Steuerrekursgericht gewahrt ist. Dieser Eventualaspekt ist hier nicht weiter einzugehen: Gemäss Vorinstanz war die 30-tägige Frist der Beschwerde an das Verwaltungsgericht am Montag, 3. August 2020 verstrichen. Das bundesgerichtliche Verfahren unwidersprochen (Art. 105 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 BGG) sodass das Bundesgericht davon auszugehen hat, die Beschwerde sei verspätet eingelegt.

3.2.

3.2.1. Auf eine verspätete Beschwerde ist gemäss Art. 133 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG bzw. Art. 50 Abs. 1 StHG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des harmonisierten Steuerrechts des Kantons Zürich nur einzutreten, wenn die steuerpflichtige Person einerseits nachweist, dass sie oder ihre Vertretung unverschuldet - etwa durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe - an der rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde war (materielle Voraussetzung) und andererseits das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach dem Hindernis eingereicht wurde (formelle Voraussetzung; Urteil 2C_566/2020 vom 10. Juli 2020 E. 4.3.1).

3.2.2. Wird eine Krankheit als Hinderungsgrund angerufen, muss die Beeinträchtigung der Person erheblich ausfallen, dass die steuerpflichtige Person durch sie davon abgehalten wird, die Beschwerde einzureichen oder eine Drittperson mit der notwendigen Vertretung zu betrauen (**BGE 146 I 255** E. 2a S. 255 f.). Der Nachweis der hinreichend schweren Krankheit unterliegt der freien Beweiswürdigung zwar keiner festen Beweisregel. Wird eine Erkrankung als Hinderungsgrund angerufen, so kommt aber in der Praxis einem zeitnah erstellten, aussagekräftigen ärztlichen Zeugnis zufolge das Fristversäumnis gar nicht oder höchstens leicht verschuldet ist, aussschliesslich zu. Die Beweislast hierfür trägt die zur Prozesshandlung verpflichtete Person, denn die unverschuldete Hinderung der Rechte ab (Urteil 2C_566/2020 vom 10. Juli 2020 E. 4.3.2).

3.2.3. Der Steuerpflichtige bringt im bundesgerichtlichen Verfahren vor, er habe im Verfahren "scheinbar nicht alles datiert oder nicht vollständig datiert. Die beruflichen und gesundheitlichen Ereignisse hielten bis August 2020 an. Mein Zustand bessert sich mit dem Wandel des Arbeitsverhältnisses und neuen beruflichen Perspektiven" (vorne E. 1.2.2). Dies geht um aufzuzeigen, dass die Vorinstanz auf die verspätete Beschwerde hätte eintreten müssen, wenn die Fristwiederherstellungsgesuche sind ohnehin bei der Behörde einzureichen, vor weichen die fristgebundene Rechtsvorkehr hätte ergriffen werden müssen (iudex a quo; Urteil 2C_566/2020 vom 10. Juli 2020 E. 2.2), hier also vor dem Verwaltungsgericht. Dieses hat - wenn a

mit dem Verfahren vor Steuerrekursgericht - festgehalten, dass die vorgebrachten I längstens im Juni 2019 nachgewiesen seien. Der Steuerpflichtige bringt nicht vor, e verwaltungsgerichtlichen Verfahren, etwa in der Beschwerdeergänzung vom 19. Au Umstände hingewiesen, die den Zeitraum bis zum 3. August 2020 hätten betreffen wäre dieser Nachweis im Wesentlichen nur mit einem zeitnah erstellten Arztzeugni (vorne E. 3.2.2). Ein solches Attest hat der Steuerpflichtige nicht vorgelegt.

3.2.4. Die Vorinstanz hat daher bundesrechtskonform erkannt, auf die Beschwerde mangels Wahrung der gesetzlichen Frist nicht einzutreten. Die Beschwerde erweist unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) sind die Kost bundesgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen. besonderen Umstände kann von einer Kostenverlegung abgesehen werden (Art. 6 Dem Kanton Zürich, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parte zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Für das bundesgerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. November 2020

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Kocher